



HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2022

Kleine Anfrage

Florian Schneider (SPD) vom 01.08.2022

Diversität in Hessens Schulbüchern und im Kerncurriculum

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Schulbücher dienen nicht nur dazu, den inhaltlichen Stoff den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, sondern ebenfalls niederschwellig die bunte Vielfalt der Gesellschaft widerzuspiegeln. Deswegen ist es besonders wichtig, dass in den Schulbüchern alle Formen unserer Gesellschaft abgebildet werden. Das fördert nicht nur die Akzeptanz und beugt Diskriminierung vor, sondern zeigt einem jedem selbst, dass er sein darf, wie er mag. Damit dieses Gesellschaftsbild aber auch von den Lehrkräften gut vermittelt werden kann, bedarf es einer guten Ausbildung im Studium.

Vorbemerkung Kultusminister:

Nach dem in § 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sollen Schulen Schülerinnen und Schüler unter anderem dazu befähigen,

- die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren,
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, andere Kulturen in ihren Leistungen kennenzulernen und zu verstehen und
- Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten.

Im Unterricht eingesetzte Lehrwerke müssen dementsprechend dazu geeignet sein, den im HSchG definierten Bildungsauftrag zu erfüllen.

Die Kultusministerkonferenz hat im Jahre 2015 mit Bildungsmedienerverlagen, vertreten durch den Verband Bildungsmedien e.V., und Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in einer gemeinsamen Erklärung wichtige Leitgedanken zur Darstellung von kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien formuliert. Dazu zählt beispielsweise die Verpflichtung der Bildungsmedienanbieter, auf eine differenzierte Darstellung von Lebenswirklichkeiten in Texten und Bildern zu achten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Biologiebücher werden in den hessischen Schulen verwendet? (Bitte nach Schulbuch und Schulart sortiert aufgeschlüsselt: Hauptschule, Realschule, Gymnasium, gesamt)
- Frage 2. Warum wurde sich für diese Schulbücher entschieden?
- Frage 3. Wie sind die generellen Auswahlkriterien für hessische Schulbücher?
- Frage 4. Wer ist verantwortlich für die Auswahl der Schulbücher?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken ist zu unterscheiden zwischen solchen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken, die durch das Hessische Kultusministerium zugelassen werden, und denen, die durch die jeweilige Schulleiterin oder den jeweiligen Schulleiter zugelassen werden. § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken bestimmt diejenigen Fächer, für die eine Zulassung durch das Kultusministerium erfolgt. Sofern das Kultusministerium nichts anderes bestimmt, entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken für die Fächer Biologie, Chemie, Physik und Musik in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium. Die Zuständigkeit für die Zulassung von Lehrwerken für das Fach Biologie in der Sekundarstufe I liegt nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken beim Kultusministerium. Für die Zulassung von Lehrwerken für das Fach Biologie in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium liegt die Zuständigkeit hingegen bei der jeweiligen Schulleitung.

Die Lehrwerke für das Fach Biologie in der Sekundarstufe I, die für die Nutzung an Schulen und ihre Verwendung im Unterricht zugelassen sind, können dem Schulbücherkatalog auf der Internetseite des Kultusministeriums entnommen werden.

Über die konkrete Auswahl der Lehrwerke aus dem Schulbücherkatalog entscheiden die Schulen. Sie können aus den zugelassenen Lehrwerken nach pädagogischen Gesichtspunkten die zu ihren Lerngruppen passenden Werke auswählen und im Unterricht verwenden.

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gilt nach § 10 HSchG i. V. m. § 3 Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken Folgendes: Ein Schulbuch oder digitales Lehrwerk ist demnach zuzulassen, wenn es:

- allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widerspricht, insbesondere die Gebote der Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte, des friedlichen Zusammenlebens, der Toleranz sowie das Diskriminierungs- und Indoktrinationsverbot nicht verletzt, kein geschlechts-, behinderten-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördert sowie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes nicht widerspricht,
- mit den Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrplänen vereinbar ist,
- nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreitet,
- nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügt,
- keine schwerwiegenden Fehler in der Sachdarstellung aufweist, den Stand der Forschung zum jeweiligen Sachverhalt angemessen widerspiegelt und keine einseitigen Darstellungen enthält und
- die den Schulen zur Verfügung stehenden Mittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung des Werkes rechtfertigen, insbesondere wenn das Schulbuch für die Ausleihe geeignet ist; dabei ist § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit zu berücksichtigen.

Schulbücher und digitale Lehrwerke nach § 10 HSchG bedürfen vor ihrer Einführung an Schulen und ihrer Verwendung im Unterricht einer Zulassung. Das Verfahren ist in der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken geregelt. Die Verlage beantragen die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken für das Fach Biologie Sekundarstufe I und den jeweiligen Bildungsgang schriftlich beim Kultusministerium.

Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 HSchG die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln.

Die jeweiligen Fach- und Fachbereichskonferenzen entscheiden im Rahmen der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze insbesondere über die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke und die Auswahl und die Anforderung sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach, die Fachrichtung oder den Lernbereich im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu deren Verteilung. In Parallelklassen oder -kursen einer Schule sind in der Regel die gleichen Schulbücher und digitalen Lehrwerke zu verwenden. Schulen, die einen Schulverbund bilden, sollen sich bei der Einführung der Schulbücher und digitalen Lehrwerke untereinander abstimmen.

Der Schullehrerbeirat und der Schülerrat sind vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken anzuhören.

- Frage 5. In den meisten Schulbüchern wird das generische Maskulin verwendet. Ist dies ein Grund für den Wechsel der Schulbücher?
- Wenn ja: Wann werden diese Schulbücher aus dem Verkehr gezogen unter der Berücksichtigung der Beschaffung von Schulbüchern mit gendergerechter Sprache und Themenvielfalt?
 - Wenn nein: Wie begründet die Landesregierung den Weiterverbleib der Schulbücher unter der Berücksichtigung, dass hierbei systematisch Menschengruppen diskriminiert werden?

Nein, aus der Verwendung des generischen Maskulinums ergibt sich kein Grund, die Zulassung eines Lehrwerks abzulehnen.

Nach dem amtlichen Regelwerk des Rats der deutschen Rechtschreibung ist das generische Maskulinum eine korrekte Form.

- Frage 6. Warum wird das Thema der „sexuellen Vielfalt“ abseits der Hetero- & Homosexualität nicht stärker im Kerncurriculum berücksichtigt und behandelt?
- Frage 7. Ist es geplant, Themen, wie „Gender“, „Transgender/Transsexualität“ oder „Intersexualität“ in das Kerncurriculum zu übernehmen? (Bitte begründen)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Mit dem Lehrplan Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen wurde als Ziel der Sexualerziehung festgelegt, Schülerinnen und Schülern ein offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Verständnis für die Verschiedenheit und Vielfalt der partnerschaftlichen Beziehungen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten in unserer Gesellschaft zu vermitteln. Die vom Fragesteller angesprochenen Themen werden in diesem Lehrplan ausdrücklich thematisiert. Gleichzeitig vermittelt der Sexualkundeunterricht auch die grundlegende Bedeutung von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Grundgesetz, sodass Schülerinnen und Schüler ein respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln können.

- Frage 8. Welchen Anteil haben Menschen mit besonderen körperlichen Merkmalen (z.B. „dick“, „dünn“, „androgyn“ ...) und Beeinträchtigungen (z.B. im Rollstuhl, mit Down-Syndrom ...) oder religiösen Merkmalen wie Kippa oder Hidschāb in Hessischen Schulbüchern? (Bitte angeben nach Schulfach, Buch und Anteil in Hessen)

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen. Eine statistische Auswertung, wie viele der in Schulbüchern dargestellten Personen „besondere körperliche Merkmale“ oder „Beeinträchtigungen“ aufweisen, ist weder bekannt noch erforderlich, weil es insofern keine Quotenvorgaben im Rahmen der Zulassung gibt, und anhand der in der Fragestellung genannten Kriterien auch nicht leistbar, weil nicht klar wird, worin genau „besondere körperliche Merkmale“ und „Beeinträchtigungen“ bestehen sollen. Ausweislich der Fragestellung werden die genannten Kriterien bezeichnenderweise lediglich beispielhaft und damit nicht eindeutig subsumierbar gefasst. Wenn der Fragesteller anscheinend sowohl „dicke“ als auch „dünne“ Menschen als Personen mit „besonderen körperlichen Merkmalen“ ansieht, stellt sich die Frage, wie eine Analyse erfolgen sollte und woran gerade bei lediglich bildlichen Darstellungen festgemacht werden soll, ob die Darstellungen in einem Lehrwerk einen „dicken“ oder „dünnen“ Menschen zeigt und ob es hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds auch Menschen gibt, die weder als „dick“ noch als „dünn“ anzusehen sein sollen, in der Logik der Fragestellung also anscheinend ohne besondere körperliche Merkmale. Ohne eine solche Zwischenkategorie wäre der Anteil bei 100 %. Diese Hinweise sollen verdeutlichen, dass eine Auswertung von Schulbüchern, die nach Stereotypen unterscheidet und implizit dazu zwingt, Menschen als „besonders“ oder aber „normal“ zu sortieren, nicht zielführend ist.

Wiesbaden, 14. Oktober 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz